Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 1

Artikel: Ueber unsere Privatforstwirthschaft

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763289

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Beitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Grenerz und Ib. Ropp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Cenzburg.

No. 1.

Januar.

1872.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei D. Hegner in Lenzburg zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70.

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Aarau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 5 Franken.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. El. Landolt in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Inhalt: Ueber unsere Privat-Forstwirthschaft. — Forstliche Mittheilungen aus den Kantonen Graubünden, Schwyz, Luzern und Unterwalden ob dem Wald.

Ueber unsere Privatforstwirthschaft.

Ursprünglich waren unsere Waldungen Gemeingut in ähnlichem Sinne wie gegenwärtig Wasser und Luft. Jeder Anwohner befriedigte seinen Bedarf an Holz, Kinde, Streu, Baum- und Beerfrüchten, Harz zc. wie und wo es ihm am gelegensten war, trieb sein Vieh in den Wald, damit es sich dort so gut als möglich nähre und rodete diejenisgen Theile desselben, die ihm zur landwirthschaftlichen Benutzung am geeignetsten schienen. Durch die Waldrodungen wurde die Vermehrung der Bevölkerung begünstigt, die Waldsläche vermindert und der Holzverbrauch gesteigert. Das Holz erhielt allmälig einen Werth und der Waldwurde zu einem Gut, das die Neigung, Besitz von demselben zu ergreissen, weckte. Zuerst scheinen die Herren im Land und die Klöster zuges

griffen zu haben, jedoch weniger in der Absicht, sich die nutbaren Erzeugnisse des Waldes als ausschließliches Sigenthum anzueignen, als vielmehr nur in der Meinung, sich das Sigenthumsrecht auf den Grund und Boden und die Jagd zu sichern. In der Benutung des Waldes durch die Sin= und Anwohner traten zunächst keine dieselben drückende Veränderungen ein. Selbst die Anweisung des Holzes durch die Waldeigenthümer oder ihre Angestellten, erfolgte wohl erst dann regelmäßig, als die Furcht vor Holzmangel erwachte. — Diese ehemaligen Herrschaftsund Klosterwaldungen bilden, so weit sie nicht im Verlauf der Zeit in die Hände der Servitutberechtigten übergingen, oder sich noch im Besitze ihrer ursprünglichen Sigenthümer besinden, den Kern der gegenwärtigen Staatswaldungen.

So weit sich schon früh förmlich organisirte Gemeinwesen (Gemeinzben) ausbildeten, machten auch diese das Eigenthumsrecht an die in ihzem Gebiete gelegenen Waldungen geltend und zwar mit um so größerem Erfolg, je weiter sie von Herrschaftssißen und Klöstern entsernt waren. Da das Zusammenwohnen in eigentlichen Dörfern oder gar in mit Mauern und Gräben umgebenen Städten das Gefühl der Zusammengehörigkeit und damit auch die Bildung der Gemeinden förderte, so sinden wir die meisten und größten Gemeindswaldungen in den Gegenzben, in denen keine oder nur wenig Höse und isolirte Bauerngüter, sondern geschlossene Dörfer und Städte vorkommen.

Die Benutung dieser Gemeindswaldungen richtete sich nach dem Bedürfniß der Miteigenthümer, beziehungsweise nach der Größe ihres Brivatarundbesitzes, wie das heute noch in manchen Gebirgsgegenden der Kall ist. Soweit die Güter untheilbar waren, führte die lettere Denutungsweise zur Entstehung der sogenannten Korporationswaldungen. in denen sich das Benutungsrecht nur unter den Güterbesitzern vererbte. Das Grundeigenthumsrecht verblieb dabei in der Regel der Gemeinde, ebenso das Recht, den Bedarf an Bau- und Brennholz für die Gemeinds= gebäude. Brücken, Stege und Wuhrungen 2c. aus der Waldung zu be-An den meisten Orten verblieben auch den nicht nutungsberech= tigten Einwohnern größere oder kleinere Rutungen, in der Regel waren diese jedoch auf den Bezug von geringern Brennholzsortimenten beschränkt. Diese Sigenthumsverhältnisse haben sich auch nach der Ausbebung der Untheilbarkeit der Güter erhalten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Nutungsrechte persönliche wurden und in Folge dessen weiter getheilt und vertauscht, verkauft oder verschenkt werden konnten. Der freie Ver= kehr mit diesen Nutzungsrechten, machte die Erwerbung des Grundeigen=

thums und die Befreiung der Waldungen von den Ansprüchen Dritter wünschenswerth, führte daher zum Auskauf der Gemeinden und zur Abslösung der übrigen Servituten, durch Loskauf oder Naturaltheilung. Nicht selten kauften die Gemeinden die Berechtigten aus und machten die Waldungen wieder zu Gemeindswaldungen im eigentlichen Sinne des Wortes.

Mit der allmäligen Ausbildung des Begriffs, daß alle Glieder eines Semeindsverbandes — die Bürger — gleiche Ansprüche auf die Erträge der Gemeindegüter haben, mußte jedes Vorrecht der Begüterten schwins den und die gleichmäßige Vertheilung des Ertrages der eigentlichen Gemeindswaldungen Platz greifen. Voraussichtlich wird dieser Grundsatz nach und nach auch da zur Geltung gelangen, wo er jetzt noch nicht befolgt wird.

Da nebenher die Anschauung, die Sinwohner einer Gemeinde können erst dann zur Bezahlung von Gemeindesteuern angehalten werden, wenn der Ertrag der Gemeindegüter zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreiche, sich auch da wieder geltend zu machen sucht, wo sie im Verlauf der Zeit mehr oder weniger abhanden gekommen ist, so ist, so weit nicht große Gemeindswälder vorhanden sind, die Aussicht auf ein Steigen der Bürgernutzungen, beziehungsweise sogar auf die Erhaltung derselben ungünstig.

Wo sich die zerstreut auf isolirten Gütern, Hösen oder Weilern wohnenden Ansiedler erst spät zu Gemeinden vereinigten, theilten sich die
einzelnen Hosbesitzer schon vorher in die Waldungen. es herrschen daher
in solchen Gegenden die Privatwälder vor. Privatwälder gibt es übrigens auch da, wo Gemeindswaldungen vorhanden sind, theils weil sich
die Gemeinden nicht alle Waldungen aneigneten, theils aber auch, weil
im Verlauf der Zeit früher urbarisirtes Land wieder der Holzproduktion
zurück gegeben wurde. In einzelnen Gegenden erhielten die Privatwälder im Anfange dieses Jahrhunderts durch Theilung der Korporationswaldungen, zu welcher die Helvetische Regierung die Bewilligung ertheilte, einen erheblichen Zuwachs.

Die Privatwaldungen bilden in der Schweiz ca. 23 % des Gesammtwaldareals und sind — namentlich in den Gegenden, in denen die Grundbesitzer in Dörfern zusammen wohnen — sehr stark parzellirt. Diese starke Parzellirung bildet ein Haupthinderniß für die Einführung einer zweckmäßigen, zum größten Ertrag führenden Bewirthschaftung der Privatwälder, muß also als ein Uebelstand bezeichnet werden, der nicht

nur das Einkommen der Waldeigenthümer schmälert, sondern auch vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus die vollste Beachtung verdient.

Ueber die Stellung der Privatwaldungen zur Forstpolizeigesetzgebung ist man nicht nur in der Schweiz, sondern allgemein sehr verschiedener Ansicht. Während die Sinen volle Freiheit für dieselben verlangen, wollen Andere deren Bewirthschaftung in ähnlicher Weise beaufsichtigen, wie diesenige in den Gemeindswaldungen oder doch zum Mindesten die Rodung und den Verkauf von Holz von der Bewilligung der Oberbehörsden abhängig machen und noch Andere wollen dem Staat das Recht zum Singreisen nur in den Fällen einräumen, wo aus einer willkürlichen Behandlung derselben gemeingefährliche Folgen erwachsen könnten. Charafterist für diese Frage ist, daß sich die Privatwaldbesitzer im Allgemeisnen da der größten Freiheit erfreuen, wo die Forstgesetzgebung am weistesten vorgeschritten ist.

Ohne auf eine nähere Erörterung dieser sehr wichtigen Frage einzutreten, erklären wir, daß auch wir uns zur zulet ausgesprochenen Ansicht bekennen, den Privatwaldbesitzern also in der Bewirthschaftung und Benutung ihrer Waldungen so weit freie Hand zu lassen wünschen, als dabei nur ihr eigenes Interesse im Spiel ist. Der Staat hätte demenach nur verbietend und gebietend einzuschreiten, wenn und soweit:

- 1. Durch Rodung, Uebernutzung und Vernachlässigung der Rücksichten auf die Verjüngung, den Schutz und die Pflege der Bestände volks= wirthschaftliche oder Privatinteressen erheblich gefährdet würden.
- 2. Durch das Widerstreben Einzelner oder überhaupt der Minderheit gegen die Einführung von Verbesserungen, die nur gemeinschaftlich angebahnt und durchgeführt werden können, die Ein- und Durchführung derselben verhindert oder doch erschwert werden wollte.

Der Staat hätte demnach die Rodung der Privatwälder nur dann zu hindern, wenn sie sich auf Waldungen erstrecken, welche zum Schutz gegen Steinschlag und Schneelawinen, Bodenabrutschungen und Abschwemsmungen, oder der Sicherung angemessener klimatischer Verhältnisse wes gen erhalten werden müssen und gegen Uebernutzung und sorglose Behandlung nur dann einzuschreiten, wenn die Privatwaldungen den eben angedeuteten Zwecken dienen und bei fortgesetzter unwirthschaftlicher Behandlung ihre Aufgabe im Haushalt der Natur nicht mehr zu erfüllen vermöchten. Daneben hätte der Staat dafür zu sorgen, daß alle Hinderenisse, welche den von der Mehrheit der Besitzer größerer oder kleinerer Privatwaldkomplexe angestrebten Verbesserungen durch die Minderheit entgegen gestellt werden, beseitigt und zum Ergreisen von Maßregeln,

welche nur beim Zusammenwirken Aller mit Erfolg durchführbar sind, auch wirklich Alle angehalten werden können.

Gesetzliche Bestimmungen in diesem Umfange sind unbedingt nöthig, wenn die Privatwälder zu einem den Verhältnissen angemessenen Ertrag gebracht und da, wo sie unentbehrlich sind, in einem befriedigenden Zusstande erhalten werden sollen. Sie erscheinen aber auch für alle Privatwaldbesitzer annehmbar, weil sie dieselben in der Verfügung über ihr Sigenthum nicht mehr einschränken, als es der Wahrung der volkswirthsichaftlichen Interessen wegen geboten ist.

Daß unsere Forstgesetzgebung im Allgemeinen noch viel zu wünschen lasse, wurde in diesen Blättern schon mehrfach nachgewiesen, mit Bezieshung auf die Privatsorstwirthschaft ist dieselbe sehr vielgestaltig, aber beinahe durchweg mangelhaft. Noch viel unvollkommener als die Sesetzgebung ist die Aussührung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, so daß — einzelne Ausnahmen abgerechnet — in der Wirklichkeit eine große Gleichmäßigkeit herrscht, die darin besteht, daß die Privatswaldbesitzer so ziemlich sich selbst überlassen sind und vom Staat in ihsten Bestrebungen weder beengt, noch begünstigt werden.

Da dieses Verhältniß wahrscheinlich noch lange fortbestehen und mit Beziehung auf einen großen Theil der Privatwälder nach den im Vorstehenden ausgesprochenen Grundsätzen in der Hauptsache immer bleiben wird, so sind die Privaten mit Rücksicht auf die Verbesserung ihrer Forstwirthschaft auf sich selbst angewiesen. Um nun aber in richtiger Weise und mit Erfolg verbessern zu können, ist es vor Allem nöthig, die Mängel und Gebrechen kennen zu lernen, an denen die Privatsorstwirthschaft zu Berg und Thal leidet, und sich mit den Ursachen bekannt zu machen, durch welche dieselben veranlaßt und Verbesserungen erschwert werden.

Unter den Mängeln unserer Privatsorstwirthschaft steht unstreitig Uebernutzung der Wälder oben an und zwar nicht nur deswegen, weil in Folge derselben Kapitalien aufgezehrt werden, die der Nachkommenschaft ungeschmälert überliesert werden sollten. sondern vorzugsweise aus dem Grunde, weil sie in großer Ausdehnung so weit getrieben wird, daß durch dieselbe der Gesammtzuwachs wesentlich vermindert und in beträchtlicher Ausdehnung sogar die Berjüngung erschwert oder, bei hinzukommendem Unterbleiben künstlicher Nachhülfe, unmöglich gemacht wird.

Ein zweites Uebel liegt in der mangelhaften Pflege der Be= stände. In der ersten Jugend läßt man manchmal gar häusig die langsam wachsenden edleren Holzarten -- sogar gesäete und gepflanzte -im Unkraut und zwischen schnell wachsenden Holzarten ersticken und später= hin wird dem Aushieb der Weichhölzer und der Lichtung der zu gedrängt aufwachsenden Horste so wenig Aufmerksamkeit geschenkt, daß der Haupt= bestand häufig unterdrückt oder doch an einer normalen Entwicklung gehemmt wird. Die Durchforstungen werden in den Privatwaldungen beinahe durchweg sehr mangelhaft ausgeführt; es wird mit denselben zu spät angefangen und bei deren Ausführung viel zu viel auf Erhaltung einer großen Stammahl gesehen, was um so fehlerhafter erscheint, weil das Haubarkeitsalter niedrig ist und stärkere Stämme dennoch sehr erwünscht wären. In ungleichaltrigen Beständen werden gar oft die stärkeren frohwüchsigen Stämme und zwar auch da herausgehauen, wo das unter ihnen stehende schwächere Holz bereits verkümmert ist und sich nicht mehr oder doch nur sehr langsam zu erholen vermag. werden bei den Reinigungshieben und Durchforstungen — mitunter fogar statt derselben — zu weit gehende Aufästungen vorgenommen, durch welche die Ernährungsorgane der Bäume vermindert, Saft und Harzausfluß veranlaßt und der Boden dem Austrocknen und Vermagern preisgegeben wird.

Ein großes Gebrechen der Privatforstwirthschaft liegt sodann in der Sorglosigkeit betreffend die Wiederverjüngung abgetriebener An sehr vielen Orten überläßt man lettere ganz dem Zufall und überliefert in Folge bessen der Zukunft um so lückigere Bestände, je größer der Mangel an alten, samenfähigen Bäumen oder Beständen in der betreffenden Gegend ist. Dabei wird der Unterschied zwischen Rahlschlag und Plänterwirthschaft um so geringer, je niedriger das Haubarkeitsalter ist und je radikaler auch bei letterer alle samenfähigen Bäume weggehauen werden. Nicht selten verschwindet in Folge dieser Sorglosigkeit der Wald ganz und macht mageren Waiden oder, unter ungünstigen Terrain und Bodenverhältnissen, öben, unfruchtbaren Flächen Platz und zwar auch — oder sogar vorzugsweise — an Orten, an denen der Wald seines Einflusses auf das Abfließen des Regen= oder Schneewaffers, die Sicherung des Bodens gegen Abschwemmung und die Erhaltung angemessener klimatischer Zustände wegen, möglichst sorgfältig gepflegt werden sollte.

Endlich liegt ein Hauptübel der Privatforstwirthschaft in der gegensseitigen Abhängigkeit der Waldbesitzer bei der Benutung und Pslege ihrer Wälder, bedingt durch die geringe Größe und die Parzellirung des Besitzes, und in der Schwierigkeit, auf kleiner Fläche eine

nachhaltige, die sofortige Wiederaufforstung der Schläge ermöglichende Benutung einzuführen. Wenn bei kleinem, zerstückeltem Besitz eine Parzelle entholzt wird, so sind die neben liegenden, so weit sie nur einigermaßen langschäftiges Holz enthalten, der Gefahr, vom Wind geschädigt zu werden, ausgesetzt und zwar so, daß den Besitzern derselben in der Regel nichts Anderes übrig bleibt, als auch ihre Bestände — hiebs= reif oder unreif — abzutreiben. Bleibt der Windschaden aus und kön= nen in Folge dessen die nebenstehenden Bestände erhalten werden, dann trifft der Schaden den, der seine Parzelle entholzte, weil auf der leeren Fläche allzustarker Beschattung und Vertropfung durch die nebenstehenden Bestände wegen, kein nur einigermaßen befriedigender neuer Bestand nachwachsen kann. Gegenseitige Beschädigungen bei der Holzfällung und Abfuhr sind bei den vielen kleinen Schlägen nicht zu vermeiden; die Zahl der Abfuhrwege muß viel größer sein und die Erhaltung derselben in einem fahrbaren Zustande ist bei der Vielköpfigkeit der Weggenossen= schaften mit aroken Schwieriakeiten verbunden. Der Schutz gegen unbefuate Eingriffe Dritter ist sehr erschwert, weil viele Besitzer gegen die Frevler Nachsicht üben und in Folge dessen ein gleichmäßiges Verfahren bei der Bestrafung derselben und dem Strafvollzug unmöglich ist. Auch die Maßregeln, welche gegen die dem Walde von Seiten der organischen und unorganischen Natur (Insekten, Stürme, Feuer 2c.) drohenden Gefahren ergriffen werden muffen, können selten in zweckmäßiger und einheitlicher Weise durchgeführt werden, die daherigen Schädigungen sind baher in der Regel größer, als in Staats= und Gemeindswaldungen.

Daß bei kleinem Hochwaldbesitz der Bezug alljährlich wiederkehrender Rutzungen mit erheblichen Nachtheilen für die sofortige Wiederverjüngung verbunden sei, kann auch der Nichttechniker leicht herausstinden, wenn er sieht, daß der zukünstigen Holzfällung und Holzabsuhr wegen fünf und mehr Schläge unbedaut liegen bleiben müssen und ehe sie aufgeforstet werden können, verunkrauten und vermagern. Auch im Mittel= und Niederwald ist, wenn auch in geringerem Maß als im Hochwald, die Anlegung ganz kleiner Schläge mit manchen Nachtheilen verbunden und selbst beim Plänterbetried ist es vortheilhafter, größere Holzbezüge zu machen, als Jahr um Jahr nur wenige Bäume zu fällen.

Faßt man alle diese Nachtheile ins Auge, so darf man sich nicht darüber wundern, daß die Privatwaldungen überall, wo für die Versbesserung der Forstwirthschaft seit längerer Zeit etwas gethan wurde, sich in einem schlechteren Zustande befinden als die Gemeinds= und Korpozationswaldungen und daß sie nach den Ansichten derer, welche sich ernstz

lich mit dieser Frage beschäftigen, in ihrem Ertrage um ein Viertheil bis ein Drittheil hinter demjenigen der letzteren zurück bleiben. Der daherige Verlust ist für die Besitzer und für das Ganze so groß, daß er alle Beachtung verdient und ernstlich zur Anbahnung von Verbesserungen auf diesem Gebiete mahnt. Mäßig angeschlagen beträgt derselbe für die ganze Schweiz per Jahr Fr. 2,500,000. Bei dieser Berechnung ist die Ertragsdifferenz zwischen gut behandelten Gemeindswaldungen und Privatwäldern nur zu 1/4 Klftr. pr. Juch. im Werthe von 20 Fr. per Klftr. angeschlagen.

Die Ursachen dieser Mängel und Gebrechen der Privatsorstwirthsschaft liegen zum Theil in ungenügender Bürdigung des Werthes der Wälder, in der Unkenntniß des Wachsthumsganges derselben und im Mangel an forstlichen Kenntnissen, zum Theil in den Sigenthümlichkeiten der Privatsorstwirthschaft selbst.

Die erste Ursache, bestehend in ungenügender Kenntniß der wichtigssten Aufgaben der Forstwirthschaft, kann und muß durch Belehrung geshoben werden. Dazu dient: die Verbreitung belehrender Schriften, die mündliche Belehrung der Privatwaldbesißer in Vereinen und Gesellschaften, die Aussährung von Exkursionen in gut bewirthschaftete Waldungen unter der Leitung von Sachverständigen, die Anlegung von Musterwirthschaften in Gegenden, wo disher für Sinsührung einer guten Wirthschaft noch wenig oder gar nichts gethan wurde, die Abhaltung von kurzen Lehrkursen für Alle, welche sich für die Forstwirthschaft interessiren, die Veranstaltung von Versammlungen und Exkursionen in Landesgegenden, in denen die Forstwirthschaft noch im Argen liegt, deren Aufgabe darin bestehen würde, die Waldungen kennen zu lernen und auf die dringend nothwendigen Verbesserungen in der Bewirthschaftung derselben aufmerksam zu machen.

Alle diese Mittel zur Aufflärung der Waldbesitzer über ihre wahren Interessen können gegenwärtig ohne große Schwierigkeiten angewendet werden, weil sich das Bedürfniß nach Belehrung beim Volke selbst bald überall fühlbar macht, die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sind und es nur noch in wenig Landestheilen an Männern sehlt, welche der Aufgabe, im angedeuteten Sinne als Lehrer aufzutreten, gewachsen und zugleich geneigt sind, als Wanderlehrer zu funktioniren.

Zur Anhandnahme und Durchführung dieser Aufgabe eignen sich die land= und forstwirthschaftlichen Vereine am besten und zwar um so mehr, je mehr sie in Lokalvereine zerlegt werden, weil Versammlungen von Vereinen, deren Mitglieder nahe beieinander wohnen und sich gegen= seitig kennen, zahlreicher besucht und fleißiger abgehalten werden, als größere. Besonders wirksam werden die Lokalvereine, wenn sie sich an einen größern Verein anlehnen, beziehungsweise Bestandtheile desselben bilden, weil sie dann vom Letteren die nöthige Anregung und Unterstützung erhalten. Es liegt daher in der Aufgabe Aller, denen die Försderung der Bolkswohlfahrt am Herzen liegt, die Bildung solcher Vereine anzuregen und ihre Thätigkeit derselben zuzuwenden.

Daß der Weg der Belehrung kein kurzer sei, sondern viel Zeit und Fleiß in Anspruch nehme, zeigt die Vergangenheit; in Zukunft dürfte man der bessern Hülfmittel und dem entwickelten Vereinsleben wegen etwas rascher vorwärts kommen, allzugroßen Hoffnungen darf man sich dennoch nicht hingeben, ganz besonders da nicht, wo die Forstwirthschaft im Allgemeinen noch im Argen liegt und in Folge dessen noch nicht durch das gute Beispiel auf das Volk eingewirkt werden kann.

Größere Schwierigkeiten bietet die Beseitigung beziehungsweise Unschädlichmachung der durch die Besitzverhältnisse bedingten Uebelstände.

Beseitigen lassen sie sich nur durch Zusammenlegung der stark gestheilten Privatwälder zu gemeinschaftlich zu benutzenden Genossenschafts-waldungen, die Durchführung dieser wohlthätigen Maßregel wird aber leider noch lange auf sich warten lassen, theils weil sie an sich sehr schwierig ist, theils und vorzugsweise weil sie am Sigennutz Sinzelner scheitern wird. Ohne gesetzliche Bestimmungen, durch die es möglich gemacht wird, die sich einer von der Mehrheit beschlossenen Zusammenlegung aus irgend welchen Gründen Wiedersetzenden zur Mitwirtung zu zwingen, wird in dieser Richtung kaum etwas Erhebliches geleistet werden können.

Unschädlichermachen kann man die Uebel durch Einführung des Mittel- und Niederwaldbetriebs oder einer geordneten Plänterwirthschaft durch Verschmelzung der gar zu kleinen Stücke mittelst Kauf und Tausch, durch strenge Handbung des Forstschußes, sorgkältige und rechtzeitige Auspflanzung aller entholzten Flächen und sonstigen holzleeren Stellen, durch eine umsichtige Pflege der Bestände und durch Einführung einer den Verhältnissen angemessenen Nutzungsweise. Wir werden gelegentlich auf die Verbesserung der Privatsorstwirthschaft zurücksommen, und dann die Nittel und Wege näher bezeichnen, welche dieselbe anzubahnen und herbeizusühren geeignet erscheinen.

Landolt.